

99110009029002, 99110009029002

Hundehaltung Prüfung Sachkunde der Besitzerin/des Besitzers

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/12139898/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110009029002, 99110009029002
Leistungsbezeichnung I	Hundehaltung Prüfung Sachkunde der Besitzerin/des Besitzers
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	gefährlicher Hund, Kampfhund, Tierhaltung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Prüfung (029)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Tierhaltung (1110300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.07.2014
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/b4b8c005-467c-3f85-9f69-db1d8131f083 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/b4b8c005-467c-3f85-9f69-db1d8131f083
Teaser	Für die Erteilung der Erlaubnis, gefährliche Hunde nicht gewerbsmäßige zu züchten, zu halten und zu führen, muss ein Sachkundenachweis erbracht werden.
Volltext	Hundehalterinnen/Hundehalter müssen ab dem 1. Juli 2013 den Nachweis der Sachkunde (Hundeführerschein) besitzen. Die Sachkundeprüfung kann bei der zuständigen Stelle abgelegt werden. Wer nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung mindestens zwei Jahre lang einen Hund ununterbrochen gehalten (oder für eine juristische Person betreut) hat, gilt durch Erfahrung als sachkundig. Ist der Hund auf den Namen einer Person zur Hundesteuer angemeldet oder lautet ein Haftpflichtversicherungsvertrag auf diese Person, sind dies Indizien, die dafür sprechen, dass diese Person Halterin oder Halter des Hundes im Rechtssinne ist. Wenn andere Personen, z.B. im Haushalt lebende Kinder, regelmäßig mit dem Hund umgehen, diesen führen und betreuen, gelten sie nicht als Halterin oder Halter im Rechtssinne. Sofern z.B. Kinder den elterlichen Haushalt verlassen und den Hund mit sich nehmen, habe diese als Neuhalterin/Neuhalter die eigene Sachkunde durch das Ablegen einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen. Darüber hinaus werden bestimmte Personengruppen

Modul	Sachverhalt
	als sachkundig befunden: z.B. Tierärztinnen/Tierärzte, Personen, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt haben, Tierheimbetreibende, Diensthundeführerinnen/Diensthundeführer und Behindertenbegleithundeführerinnen/Behindertenbegleithundeführer. Wenn aber ein solcher Hund auffällig wird, z.B. Beschwerden über ihn bei der zuständigen Stelle eingehen, kann die zuständige Stelle die Sachkunde auch nachträglich vorschreiben.
Erforderliche Unterlagen	• ggf. Unterlagen zur Identität des Hundes
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen Gebühren an. Die Gebühren werden von der zuständigen Stelle festgesetzt, die die Prüfung abnimmt.
Verfahrensablauf	Inhalt der Prüfung sind theoretische und praktische Kenntnisse im Umgang und in der Haltung von Hunden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Bei der Anschaffung eines Hundes nach dem 1. Juli 2013 ist vor der Aufnahme der Hundehaltung die theoretische Sachkundeprüfung abzulegen. Die praktische Sachkundeprüfung ist während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Nachweis der Sachkunde (Hundeführerschein) besitzen.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei den Personen oder Stellen, die für die Abnahme von Sachkundeprüfungen bei Hundehaltern behördlich anerkannt sind. Dies können anerkannte Hundeschulen, Vereine, Tierschutzorganisationen oder Personen sein, die

Modul	Sachverhalt
	ebenfalls von einer Fachbehörde anerkannt wurden, z. B. Hundetrainerinnen/Hundetrainer. Eine Liste mit den behördlich anerkannten Personen oder Stellen findet sich beim Landkreis, der Gemeinde, der Samtgemeinde und der Stadt, sowie bei der Region Hannover.
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei den Personen oder Stellen, die für die Abnahme von Sachkundeprüfungen bei Hundehaltern behördlich anerkannt sind. Dies können anerkannte Hundeschulen, Vereine, Tierschutzorganisationen oder Personen sein, die ebenfalls von einer Fachbehörde anerkannt wurden, z. B. Hundetrainerinnen/Hundetrainer. Eine Liste mit den behördlich anerkannten Personen oder Stellen findet sich beim Landkreis, der Gemeinde, der Samtgemeinde und der Stadt, sowie bei der Region Hannover.
Formulare	
Ursprungsportal	Dog ownership Examination of the owner's expertise, Hundehaltung Prüfung Sachkunde der Besitzerin/des Besitzers